

Schlesisches Pastoraleblatt.

Verantwortlicher Redakteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 4 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzelle berechnet.

Nº 20.

Breslau, den 15. October 1886.

VII. Jahrgang.

Inhalt: Die Expositio SS. Sacramenti und die Erteilung des Segens mit dem Sanctissimum. — Ueber die Benediktion mit dem Eborium und den Oktober-Monstranz. — Die Beatification und Canonisation des ehren. Joannis Nepomuti von Thüringen, Erzbischof von Trient. — Die Reformation in Schlesien. Von Exzäriester Dr. Soffner in Orlschin. — Das Jubiläums-Ulmosen. — Literaturbericht. — Personal-Nachrichten.

Die Expositio SS. Sacramenti und die Erteilung des Segens mit dem Sanctissimum.

Der hochwürdige Herr Fürstbischof Robert hat über diese wichtige Frage, auf die wir in diesen Blättern hinzuweisen wiederholt veranlaßt wurden, die nachstehende Anordnung (dd. 10. Juli 1886, Verordnungen Nr. 241, I.) erlassen:

Es bestehen in Betreff der Expositio SS. Sacramenti und der Erteilung des heil. Segens mit dem Sanctissimum in den einzelnen Pfarreien und Kirchen der Diözese so verschiedenartige Observanzen, daß ich mich veranlaßt sehe, zumal auch das Verlangen nach einer allgemeinen Verordnung mehrfach laut geworden ist, Folgendes zu bestimmten resp. in Erinnerung zu bringen.

Zunächst steht durch mehrfache ausdrückliche Entscheidungen der S. Congreg. Rituum fest (dd. 18. Dezember 1647 in Toletana, 1. April 1662 in Taurinen, 2. August 1692 in Pisauern, 7. Juni 1681 in Saminiaten, 9. Juni 1654 in Montis Regalis etc. etc.), daß die Expositio Sanctissimi in keiner Kirche, auch die Klosterkirchen nicht ausgenommen, jemals ohne die ausdrücklich erteilte oder wenigstens mit Sicherheit vorauszusezende licentia Ordinarii, d. h. des Bischofs, stattfinden darf, an welchen daher in zweifelhaften Fällen stets zu recurriten ist. Selbstverständlich besteht diese Eicenz eo ipso am heil. Frohnleidnamsfest und durch alle Tage der Octave desselben, am vierzigstündigen und am zwölftündigen Gebet, wo dasselbe eingeführt ist. Ich ertheile dieselbe auch, wie dies früher schon geschehen, hierdurch ausdrücklich für alle sonn- und feiertäglichen Nachmittagsgottesdienste, auch wenn dieselben in Bruderschaftsandachten bestehen. Auch will ich gestatten, daß an den höchsten Festen des Jahres und der besonderen Kirchen (Kirchweiß, Patrocinium, Hauptfeiern bestehender Bruderschaften) jedoch nur an solchen Orten, wo dies bisher üblich gewesen ist und voraussichtlich ohne Anstoß des daran gewöhnten Volkes nicht befeitigt werden kann, das Sanctissimum am Ende des Hochamts ausgezeigt und nach Übung eines Segenstiedes der heil. Segen mit demselben

erteilt werde. Ebendaselbe gilt auch ohne Einschränkung für die Gebete für den heil. Vater, wo dieselben nach dem Hochamt abgehalten werden, so lange dieselben noch dauern. Dagegen ist es unstatthaft (mit Ausnahme des Frohnleidnamsfestes und seiner Octave und des vierzigstündigen und zwölftündigen Gebetes) auch an den höchsten Festen das Hochamt coram exposito Sanctissimo abzuhalten, vielmehr muß die Expositio erst am Ende desselben erfolgen. Nur in jenen Kirchen, wo die Bruderschaft vom allerheiligsten Sacramente besteht, darf an dem betreffenden Monatssonntage (den ersten oder dritten im Monat) das Hochamt coram exposito Sanctissimo gefeiert werden. Der in einigen ehemaligen Klosterkirchen etwa noch bestehende Gebräuch, allsonniglich und an allen Festtagen das Hochamt coram exposito Sanctissimo abzuhalten, ist als Missbrauch anzusehen (2. August 1692 in Pisauern.) und demgemäß abzuschaffen, es sei denn, daß ganz besondere Gründe für diese Expositio vorhanden sind, worüber ich mit jedoch die Entscheidung vorbehalte.

Bei allen neu eingeführten oder noch einzuführenden Andachten, die coram exposito Sanctissimo gehalten werden sollen, ist meine Genehmigung dafür, insfern sie nicht schon verliehen ist, einzuholen.

Was die Erteilung des heil. Segens mit der Monstranz betrifft, so ist als Norm festzuhalten, daß sie bei jedem Gottesdienste nur einmal und zwar am Ende desselben stattfinden darf. Vor derselben muß den Rubriken gemäß die Collecte der SS. Sacramenta gefeiert werden, wenn dieselbe nicht schon in dem vorangehenden Officium resp. Vespern oder in der heil. Messe vorgekommen. Die Farbe der Paramente kann die des Officium des betreffenden Tages sein, doch ist für das Vellum humerale die weiße Farbe ausdrücklich von den Rubriken vorgeschrieben. Wird ein Hochamt vom betreffenden Sonn- oder Festtage in der ihm entsprechenden Farbe der Paramente coram exposito Sanctissimo gehalten, so soll wenigstens das Antependium die weiße Farbe haben, die sich nicht an

die Vesper vom Tage anschließen, ist die weiße Farbe anzuwenden (9. April. 1808 in Hispanien.).

Bei jeder Expositio Sanctissimi sind wenigstens 6 Kerzen auf dem Altare anzuzünden (15. Martii 1698 in Narniens.). Die Benediction mit der Pyxis ist durchaus verboten (23. Maii 1835 in una Ord. Minor. Helvet.). Doch ist es gestattet bei minder feierlichen Andachten den Tabernakel zu öffnen, so daß die Pyxis, die stets mit einem Mäntelchen von weißer Farbe oder Goldstoff verkleidet sein muß, vom Wolfe gesehen werden kann, auch dieselbe zu incensire, doch darf am Schlüsse keine Benediction mit derselben stattfinden.

Ist das Sanctissimum exponirt, so dürfen sich keine Reliquien auf dem Hochaltar befinden. Auch hören coram exposito Sanctissimo alle gegen seitigen Reverenzien im Chore auf und darf das Viret nicht ausgezeigt werden. Selbstverständlich darf niemals ein Requiem cantatum coram exposito Sanctissimo, selbst nicht an einem Seitenaltare, celebriert werden. Doch dürfen Gebete für die Verstorbenen auch coram Sanctissimo exposito (Allerseelenandachten) stattfinden (16. Dezember 1828 in Volaterana), es dürfen aber bei solchen Andachten die Paramente nicht die schwarze Farbe haben.

Indem ich meinen Ehrwürdigen Clerus zur gewissenhaften Beobachtung vorstehender Bestimmungen verpflichte, sehe ich voraus, daß der von Allen zu fordernde Gehorsam gegen die Vorschriften der Kirche und der Eifer für die würdige Behandlung des Heiligsten, das unserer Verwaltung anvertraut ist, dess nie genug zu preisenden und zu verehrenden allerheiligsten Sakramentes, ein hinreichender Antrieb sein werde für die Durchführung der oben getroffenen Bestimmungen alle Kräfte einzusetzen, sollte dieselbe auch, was nicht immer ausgeschlossen sein dürfte, hin und wieder auf Schwierigkeiten stoßen, von denen ich jedoch überzeugt bin, daß sie niemals unüberwindlich sein werden.

Über die Benediction mit dem Ciborium und den Oktober-Rosenkranz.

Hodiernus Caeremoniarum Magister in Dioecesi Palentina de consensu Rmi Ordinarii S. Rit. Congregationi insuentia Dubia pro opportuna solutione proposuit, nimurum:

I. Quum ex nonnullis Sacrarum Romanarum Congregationum responsis aliqui putent, Sacram Pyxidem, aperto Tabernaculi ostiolo, posse fidelium pietati exponi, minime vero inde extracti; alii vero educi posse opinent tantum, ut cum ea populo benedicatur, quemadmodum fieri solet certis diebus in pluribus Ecclesiis Regularium: quaeritur num huiusmodi consuetudo admitti possit?

II. Et quatenus negative: permitti potest, vi consue-

tudinis, illis Congregationibus seu religiosis familiis, quae etiam alibi ita facere consueverunt?

III. Concedine potest, prudenti arbitrio Ordinarii etiam aliis Congregationibus id potentibus?

IV. Ad mandatum exequendum SSmi Domini Nostris Leonis Papae XIII iuxta Decretum Urbis et Orbis die 20 Augusti vertentis anni, quoad Rosarium singulis Octobris diebus cum Litanis in cunctis Ecclesiis parochialibus recitandum, et SSimum Sacramentum exponendum, quo deinde fideles lustrantur: 1. sufficite privata expositio, scilicet aperiendo ostium Tabernaculi; et 2. potestne in hoc casu extrahi Pyxis, quacum populo benedicatur?

V. Eodem Decreto praecepitur, quod si mane Rosarium cum Litanis recitur, Sacrum inter preces peragatur: quaeritur num haec verba ita intelligi debeant, quod Rosarium uno eodemque tempore dicatur quo Missa celebratur; vel potius Missa anteas celebranda sit ac postea Rosarium cum Litanis recitur, quemadmodum fieri solet in Palentina Dioecesi?

Et Sacra eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii, exquisitoque voto alterius ex Ap. Caeremoniarum Magistris, ita propositis dubiis rescribendum censuit, videlicet:

Ad I. *Affirmative.*

Ad II. *Provisum in primo.*

Ad III. *Affirmative.*

Ad IV. *Consulendum SSimum.*

Ad V. *Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.*

Atque ita rescripsit ac declaravit die 16. Januarii 1886. Facta autem ab ipsomet S. Congregationis Secretario de contentis in IV Dubio SSmo D. N. Leoni Papae XIII relatione, Sanctitas sua haec indulgere dignata est: *Attentis specialibus circumstantiis Ecclesiarum pauperum, in quibus praescripta expositio SSmi Sacramenti solemnni modo seu per Ostensorium fieri nequeat absque incommodo, eadem per modum exceptionis peragi poterit, prudenti iudicio Ordinarii, cum Sacra Pyxide, aperiendo scilicet ab initio ostiolum Ciborii (Tabernakelthüre), et cum ea populum in fine benedicendo.* Die 4 Februarii anno eodem.

Die Beatification und Canonisation des Ehrwürdigen Joannes Nepomuk von Tschiderer, Erzbischof von Trient.

Die S. R. C. hat durch Decret vom 27. Mai die Einleitung des kanonischen Verfahrens in Betriff der Beatification des hochverehrten Kirchenfürsten von Trient beschlossen. Im

Gingane des Decretes werden die Tugenden des Seligen wie folgt hervorgehoben:

„Inter Apostolicos viros, et animarum pastores, qui hac nostra aetate Ecclesiam Dei maximopere illustrarunt, sane emicuit Dei Servus Ioannes Nepomucenus de Tschiderer Episcopus Tridentinus, cuius praeclarae virtutes magnam sanctitatis famam ipsi compararunt, a Deo, uti perhibent, pluribus signis confirmatam. Ex quo factum est ut in Curia ecclesiastica Tridentina, ordinaria Auctoritate Processus super Famas sanctitatis vitae, virtutum et miraculorum statim post pretiosum eius obitum instructus fuerit. Cui deinde accesserunt postulariae litterae Serenissimi Francisci Iosephi I Austriae et Hungariae Imperatoris, nec non plurim Eminentissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, Reverendissimorum Archiepiscoporum et Episcoporum aliquorumque virorum ecclesiastica et civili dignitate insignium, qui de eadem sanctitatis fama luculenter testati sunt.“

Die Reformation in Schlesien.

Von Exzepstler Dr. Soffner in Olaiachin.

S 18. Kürzere Notizen über einige Drittschaften des Fürstenthums Breslau.

Um Schlusse dieses Abschnittes lassen wir noch bezüglich einiger Drittschaften des Fürstenthums Breslau einzelne kürzere die Einführung der Reformation betreffende Nachrichten hier folgen, soweit uns über sie dergleichen Nachrichten bekannt sind.

1. Kanth.

Wenn die Angabe Bergs¹⁾ richtig sein sollte, so müßten wir annehmen, daß hier, obwohl diese Stadt dem Bischof gehörte, dennoch die Reformation schon frühzeitig eingeführt, hernach aber im J. 1547 unterdrückt worden wäre.

Nach anderweitigen Nachrichten²⁾ hätte nachweisbar noch im J. 1552 daselbst eine evangel. Schule bestanden, indem im angegebenen Jahre an ihr Balthasar Elesius als Rector angestellt worden.

Etwa zehn Jahre später scheint die Pfarrei bei dem damals allgemein in Schlesien herrschenden Priestermangel verwaist gewesen zu sein, da im Februar 1563 ein Breslauer Domherr, Lic. Franciscus Conradi, mit Genehmigung der übrigen Herrn des Kapitels nach Kanth ging, um die dortige Kirche und Pfarrei zu verleihen³⁾.

Infolge Berichtes dieses Herrn mag es wohl geschehen sein, daß nicht lange darauf Bischof Kasparus, dd. Breslau 6. April 1563, an die von Kanth schreibt, er sei glaubwürdig

berichtet, daß die ganze Gemeinde daselbst sich ihrer ordentlichen Pfarrkirche entschlage und in dieser Zeit die hochwürd. Sacramente alba nicht suche: sie sollen sich im Gehorsam der kathol. Religion und ihrer Pfarrkirche verhalten⁴⁾.

Einige Jahre nachher treffen wir zwar in Kanth einen eigenen Pfarrer, Wolfgang Persert; doch wird von ihm in der Sitzung des Breslauer Domkapitels vom 13. Februar 1568 mitgetheilt, daß er zum großen Anstoß anderer Priester und Katholiken ein Weib genommen habe, und soll dem Bischof davon Kenntniß gegeben, und selbiger ermahnt werden, so etwas nicht ungestrafft zu lassen, worauf am 27. ej. der Decan vom Bischof berichtete, derselbe beabsichtige, ehestens jenen Pfarrer abzuziehen und aus Kanth zu vertreiben, rathet aber, mit ihm zu verhandeln, ob er sein Weib verlassen und zur Kirche zurückkehren wolle⁵⁾.

Ob nun Pfarrer Persert letzteren Schritt gethan habe, oder nicht, ist ungewiß; dagegen erfahren wir, daß gleich im Anfange der Regierung Bischofs Martinus, am 1. September 1574, vier Bürger aus Kanth vor dem genannten Kapitel mit Mund und Hand angelobt und zugesagt, hinsichtlich die Kirche zu Schönitz, zu welcher sich die Evangelischen der Stadt hielten, gänzlich zu meiden und sich an die katholischen in Kanth halten zu wollen ic.⁶⁾. Dafür hatte aber der Bischof am 7. December 1582 dem Kapitel gegenüber zu erwähnen, daß dreißig Kanthner Bürger dem Briege Herzog Georg um Intercession beim Bischofe gebeten, daß dieser ihnen das Exercitium der U. C. gestatten möge ic.⁷⁾.

Sodann erhoben sich im J. 1619 Klagen aus Kanth, weil dort „einem evangel. Bürger, Hans Danz genannt, vom Pfarrer daselbst die Trauung verwiedert worden mit Vorgeben, samb es J. F. D. inhibiret und ihm ernst anbefohlen: welcher sich hinsicht der kathol. Kirche nicht verhalten wollte, nicht sollten Gelübde, viel weniger die Trauung gestattet und zugelassen werden⁸⁾.“

Aus hierauf auf Grund der Conföderations-Ucite vom 3. Juli 1619⁹⁾ seit dem Monat October d. J. die protestantischen Defensoren faktisch alle politische Gewalt in Schlesien in Händen hatten, so richteten die Evangelischen der Stadt Kanth an die Fürsten und Stände die Suppilit, daß ihnen die Kirche in der Stadt nebst der Schule restituiert, und hierdurch das freie Religions-Exercitium in der Stadt möchte verstatteit und zugelassen werden, und erhielten hierauf, dd. Breslau den 10. März 1620, den Bescheid: Well die Katholiken in

¹⁾ Derf., Scriptor. Niss. K. B. 12. 175. ²⁾ Derf., Archiv I. 104.

³⁾ Ebendas. I. 115. ⁴⁾ Ebendas. I. 122.

⁵⁾ Act. publ. 1619, ed. Palm 241. ⁶⁾ Ebendas. 367 ff.

¹⁾ Berg a. a. D. 59.

²⁾ Chrhardt a. a. D. I. 584. ³⁾ Kastner, Archiv I. 95.

der Possession der Kirche befunden worden, so daß sie deren nicht entzieht werden können, so solle ihnen freistehen, entweder vermöge des Majestätsbriefes eine neue Kirche und Schule zu erbauen, oder sie sollen sich, wie bisher, so auch nachmals mit der Schönbücher Kirche befassen u. ¹⁾). Sie errichteten nun in der That eine eigene Kirche in der Stadt, und hielt daselbst Prediger Balthasar Hoffmann aus Breslau am Pfingstsonntage (7. Juni) 1620 für sie den ersten Gottesdienst ab ²⁾. Bald darauf hielten sie auch in einem Gefuch, welches am 19. ej. im Domkapitel zur Verlesung gelangte, daß ihnen das Begräbniß auf dem Kirchhofe der Katholiken, und das Geläut der Glocken für ihre Leichenbegängnisse verstatuet würden ³⁾.

In welcher Lage sich um jene Zeit der kathol. Pfarrer in Kanth und seine Gemeinde befunden, erfahren wir zum Theil aus einer Neuhebung des damaligen Stadtpfarrers, indem dieser schreibt: „Weil die Kantiner Abgesallenen, welche die Zahl der Katholischen um das Dreifache überstiegen, den Geistlichen mit Ausweisung und dem Tode droheten, die Accidenzen verweigerten und einen Tempel aufrichteten, so verliehnen mich meine zwei Kapellane, und war ich genötigt, die Kirche in Poln.-Schweinitz aufzugeben ⁴⁾.

Als jedoch nach der für die Conföderirten unglücklichen Schlacht am welchen Berge (8. November 1620) in den zur Krone Böhmen gehörigen Ländern, insbesondere auch in Schlesien, ein völliger Umschwung der kirchlich-politischen Verhältnisse eintrat, wähnte es nicht lange, bis auch in Kanth der evangel. Gottesdienst wieder unterdrückt wurde. Schon unterm 5. Februar 1622 schrieb Bischof Erzherzog Karl aus Neisse an den Herzog Rudolph zu Liegnitz als damaligen obriens Landeshauptmann, daß dieser die Neisser Restitutions-Commission, wo möglich, auf Montag nach Latare (7. März) ausschreibe, indem er nicht daran zweifle, daß dann derselbe auch in den in gleichem Falle befindlichen bischöflichen Städten Kanth und Ziegenthal durch schnelng folgende Commission die bei dem neuen Regiment eigenmächtig vorgenommenen Neuigkeiten werde abschaffen lassen ⁵⁾. Und so erscheint denn auch Kanth Anfang des folgenden Jahres, 1623, unter den vom Bischof reducirten Orten ⁶⁾; wenngleich noch bei der am 18. Januar 1639 durch den Archidiakonus Petrus Geibauer daselbst abgehaltenen Visitation ⁷⁾ die Zahl der dafürgen

Evangelischen eine große war, welche hausenweise aus der Stadt nach Schöbnitz zum luther. Gottesdienst aßliessen.

2. Schöbnitz.

Hier hat Matthias ¹⁾ von Prokendorf die Reformation eingeführt, doch nicht vor dem J. 1563, da es in diesem Jahre noch einen kathol. Pfarrer, Namens Antonius Cromer, daselbst gab, aber wahrscheinlich wohl bald nach dem J. 1563, da um jene Zeit Matthias von Prokendorf schon die Absicht hatte, den genannten kathol. Pfarrer abzuschaffen und an dessen Stelle einen luther. Prediger zu sezen. Es schreibt nämlich Bischof Kasparus, dd. Breslau den 8. October 1563, an Matthes und Hieronymus, die Prokendorfer Gebrüder auf Roberwitz und Schöbnitz, Pfarrer Antonius Cromer zu Schöbnitz habe vor ihn gebracht, daß sie ihn von seiner Pfarrkirche Schöbnitz abschaffen und an seine Stelle einen anderen seitlichen Prediger einsetzen wollten, indem er sie zugleich ermahnt, denselben ungekürzt und ruhig bei der Pfarrkirche verbleiben zu lassen ²⁾. Diese Ermahnung werden sie aber jedenfalls nicht befolgt, sondern entweder den Pfarrer wirklich vertrieben, oder doch nach seinem Tode einen protestantischen Geistlichen bei ihrer Kirche in Schöbnitz eingeführt haben, und wird letztere von da an wohl ununterbrochen in evangel. Händen geblieben sein, bis sie später, am 8. December 1653, durch die bekannte kaiserliche Reductions-Commission wieder in kathol. Besitz zurückgeführt wurde.

3. Rothfürsten.

Dieselben Gebrüder Prokendorf haben um die nämliche Zeit, wie in Schöbnitz, auch in Rothfürsten durch Einsetzung eines luther. Predigers die Reformation eingeführt.

Anfänglich hatten sie, wie wir aus einem Schreiben Bischofs Kasparus an sie, dd. Breslau den 21. October 1563, ersehen, die Absicht gehabt, „den kathol. Pfarrer Albertus Radovici zu Rothfürsten abzuschaffen und einen anderen seitlichen Mann dahin einzufügen ³⁾.“ Als nachher dieser Pfarrer

quodammodo deserta et inhabitabilis . . . Sebat haeresi, currunt incolas turmatim ad Lutheranorum exercitum, quod inde mille circiter passibus in pago Schosnitz distat . . . Exixerunt ante pauca annos perfictae frontis oppidani hujus loci templum et scholam instar seminarii haereticæ pravitatis, ita ut paucissimi exceptis totus civium concursus eo desfluxerit; sed, Deo laus, haec lues e medio autoritate archiducal et episcopali sublata est, neque vestigium istarum aedium amplius appareat.

¹⁾ Nicht Matthäus, wie Heyne a. a. D. III. 786 hat; Matthäus war der Vater des Matthias von Prokendorf.

²⁾ Kastner, Scriptor. Niss. a. a. D. 184.

³⁾ Gebnaf. 186.

¹⁾ Act. publ. 1620, ed. Psalm 76.

²⁾ Pol. a. a. D. V. 209. ³⁾ Kastner, Archiv I. 191.

⁴⁾ Kabischky, Kanth 32.

⁵⁾ Kastner, Neisse 292 ff. ⁶⁾ Derselbe, Archiv I. 209.

⁷⁾ Protokoll im Dom-Archiv; es heißt darin von Kanth: Civitas quondam satis opulenta, nunc pauperrima, exusta, spoliata et

gestorben war, und sich ein anderer kathol. Priester, Joh. Matowksi, beim Bischof um die erledigte Pfarrre beworben hatte, stellte letzterer an die Herrn Gebrüder durch Schreiben, dd. Breslau den 29. April 1564, das Begehren, genannten Bewerber ihm für dieselbe zu präsentiren¹⁾. Letzteres hatten sie aber nicht, sondern sejten, wie der Bischof in einem smereren Schreiben an sie, dd. Neisse den 6. Juni 1564, sagt, in diesem Dorse, welches bis dahin „allweg der kathol. Kirche anhängig und zugethan gewesen“ war²⁾, einen neuen katholischen Pfarrer ein, und mag hieran auch ein weiteres Schreiben des Bischofs an sie, dd. Neisse den 23. Juni 1564, worin er ihnen mitthellt, daß er den Nicolaus Napoka nach Rothsfürzen zu ordnen und ihm die Pfarrre auf ein Jahr zu commendiren geusacht sei³⁾, wohl nichts geändert haben, sondern Kirche und Pfarrer von da an bis zu ihrer am 5. Februar 1654 erfolgten Reduction in protestantischem Besitz geblieben sein.

4. Groß-Schottkau.

Auch hier soll ein Prokendorf, nämlich Paul von Prokendorf, Erbherr des halben Gutes Groß-Schottkau, gest. 10. Mai 1584, die Reformation eingeführt haben⁴⁾.

5. Borganie.

Der Pfarrer von Borganie hatte sich beim Bischof Kasparus darüber beschwert, daß ihm Kaspar Tschetschau, Methe genannt, zu Borganie den Decem verhielte, das Holz von der Widmutter wegnähme und ihn selbst von der Pfarrre weg schaffen und einen Kürschner als Pfarrer dahin einsetzen wollte. Darauf befahl der Bischof durch Schreiben, dd. Neisse den 9. September 1564, dem v. Kaspar Tschetschau, daß er den Pfarrer geruhiglich bei seiner Pfarrre verbleiben, sich auch hinsür mit Schmälerung und Geringerung der Widmutter enthalten solle⁵⁾. Da jedoch Kaspar Tschetschau sich dem bischöflichen Befehle nicht gehorsam verhalten, erlättete ihn der Bischof auf neue Beschwerde des Pfarrers durch Schreiben, dd. Breslau den 8. October 1564, für den Donnerstag darauf nach Breslau zur Verantwortung⁶⁾ und beauftragte durch Rekripte, dd. Breslau den 11. October 1564, den Official Dr. Schleunper und den Hofrichter daselbst, die Parteien zu verhören und nach Gebühr zu bescheiden⁷⁾.

6. Oltashin.

Nach Berg⁸⁾ soll in Oltashin der evangel. Gottesdienst im J. 1547 mit Gewalt unterdrückt worden sein, müßte also

bis dahin daselbst bestanden haben. Wie verträgt sich aber damit, daß aus jener Zeit bis in die vierziger Jahre kathol. Pfarrer bei der Oltashiner Kirche urkundlich nachweisbar sind, nämlich Vincenz Kraßberg, Joh. Friderici, Dr. Nicol. Weidener und der Plebanus Thomas Mycka¹⁾?

Dagegen scheint einer der folgenden Pfarrer, Joh. Schontich, zur neuen Lehre sich bekannt zu haben, da der Dompropst Almericus Piccolomini als Erbherr des Dorfes und Patron der Kirche in der Kapitelsitzung vom 15. März 1563 die anderen Herrn um Rat bittet wegen der Bauern zu Oltashin, von denen es heiße, sie seien von ihrem Pfarrer Joh. Schontich zusammen berufen worden und hätten ihm geschworen, nie anders als unter beiden Gestalten communizieren zu wollen²⁾, und da auch die protestantischen Besitzer der eingepfarrten Ortschaften, wie Dr. Vipertus Schwab in Hartibz u. a., von ihm ausdrücklich erklären, daß er gleich ihnen selbst der C. C. zugehören gewesen sei³⁾. Doch mag er wohl bald seitens des Propstes abgeschafft und an seiner Stelle Franz Piccolomini, ein Bruder des letzteren, eingesezt worden sein, an dessen Stelle dann wieder im J. 1566 Georgius Leo als Pfarrer trat.

Aber eine Folge des erwähnten Schrittes Pfarrers Schontich war, daß gedachte protestantische Grundherrschaften, wohl durchweg Breslauer Patrizierfamilien angehörig und sich daher auch auf den Schutz der Stadt Breslau stützend, den neuen Pfarrer von Oltashin nicht anerkannten, unter dem Vorzeichen, daß es ihnen, und nicht dem Dompropste zukomme, der Kirche daselbst einen Pfarrer zu besorgen, und sie ihm deshalb auch den Decem verweigerten. Pfarrer Leo wandte sich daher mit seinem Patron, dem genannten Propste Piccolomini, zunächst an die Stadt Breslau, als Trägerin der Landeshauptmannschaft des Fürsteniums, um Schutz seiner katholischen Gerechtsame; da sie aber auf dieser Seite solchen nicht fanden, so richteten dann beide wiederholte Beschwerden an den Kaiser Maximilian II., der denn auch durch Mandat, dd. Troppau den 11. Februar 1567⁴⁾ an die Stadt Breslau den Befehl erließ, besagten Pfarrer im Besitz seiner Pfarrre nicht beunruhigen und ihm die zuständigen Decimre verabreichen zu lassen.

7. Thauer.

Schon im J. 1533 verweigerten, wie in der Sitzung des Domkapitels vom 19. December d. J. zur Sprache gebracht wurde, die Kapitelsdörfer Mellowik, Boguslawik und Neppline ihrem Pfarrer ebenfalls die ihm zustehenden katholischen Bezüge, weil selber nicht von ihnen zum Pfarrer erwählt worden sei⁵⁾.

¹⁾ Ebendas. 199. ²⁾ Ebendas. 201. ³⁾ Ebendas. 204.

⁴⁾ Chrhardt a. a. D. I. 551.

⁵⁾ Kastner, Scriptor. Niss. a. a. D. 206.

⁶⁾ Kastner Scriptor. Niss. a. a. D. 206.

⁷⁾ Ebendas. 213. ⁸⁾ Berg a. a. D. 59 u. 388.

¹⁾ Mein Oltashin n. 21. ²⁾ Kastner, Archiv I. 95.

³⁾ Oltashin n. 21.

⁴⁾ Ebendas. 22; das kaiserliche Mandat abgedruckt ebendas. 159.

⁵⁾ Kastner, Archiv I. 69.

8. 9. 10. u. 11. Schwoitsch, Bettlern, Malschwitz und Nippern.

Aus erwähntem Ordinationsregister erfahren wir sodann auch noch, daß am 28. Juni 1566 Simon Sigulus, ein Pole, zum Pastor des Dorfes „Schweiz,” am 13. November 1571 Joh. Dyß, Schulmeister aus Ohlau, zum Pastor der Kirche in Bettlern, am 5. December 1571 Heinrich Tschwetze aus Liegnitz zum Pastor der Kirche in Malschwitz, und endlich am 5. Januar 1572 Paul Hein aus Breslau zum Pastor der Kirche in Nippern ordinirt worden ist.

Die Fortsetzung vorstehender Arbeit, betreffend die Fürstenthümer Liegnitz-Brieg-Wohlau, Jägerndorf mit Leobschütz, Oppeln-Ratibor und Teschen, sowie die Standesherrschaften Oberschlesien, ist zugleich mit dem Fürstenthum Breslau inzwischen als besondere Schrift unter dem Titel: Geschichte der Reformation in Schlesien, Fascikel I. im Buchhandel erschienen, während der Schlüß dieser Reformationsgeschichte im Fascikel II., so Gott will, binnen Jahresfrist zur Veröffentlichung gelangen soll. Valete!

D. B.

Das Jubiläums-Almosen.

In einer Gesellschaft von Geistlichen sagte jüngst einer derselben: „Ich habe drei Mark Jubiläumsalmosen erhalten, bitte H. R. nehmen Sie es für den St. Bonifatiusverein.“ Ein anderer Herr aber sagte: „Geben Sie es doch mir, ich habe die Kirche renovirt, und kann noch viel Geld gebrauchen.“ Einige der Herren bezweifelten, ob das Geld dann im Sinne des heil. Vaters bei dem Jubiläum verwendet sein würde. Einen ähnlichen Fall lesen wir im Münst. Pastoralbl. Dort heißt es: „In einer Konferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob das Jubiläums-Almosen zu jedem guten Zwecke, z. B. zur Stiftung eines 40 stündigen Gebets oder einer monatlichen Herz-Jesu-Messe könne verwandet werden. Die Meinungen waren getheilt; wie ist zu antworten?“ Und das Pastoralbl. antwortet:

Der Wortlaut im päpstlichen Schreiben ist folgender: „stipem aliquam pro sua quisque facultate, adhibito in consilium confessario, in aliquod pium conferant opus, quod ad propagationem et incrementum fidei catholicae pertineat. Integrum unicuique sit quod malit optare: duo tamen nominativi designanda putamus, in quibus erit optime collata beneficentia, utrumque multis locis indigens opis et tutelae, utrumque civitati non minus quam ecclesiae fructuosum, nimurum privatas puerorum scholas et seminaria clericorum.“ In der bischöflichen Verordnung über die Feier des Jubiläums im Bisthum Münster heißt es sub 5. c.:

„Ein Almosen nach dem Maße des Vermögens unter dem Beirathe des Beichtvaters zu einem zur Ausbreitung der heil. Kirche dienenden Zwecke zu spenden. Wir empfehlen in dieser Hinsicht, da für die beiden vom heil. Vater namentlich bezeichneten Zwecke hier zu Lande zur Zeit ein besonderes Bedürfniß nicht vorliegt, den Bonifatiusverein, und bestimmen, daß in allen Kirchen Büchsen mit der Aufschrift „Jubiläums-Almosen“ angebracht werden sollen, worin die Gläubigen ihre Gaben niedergelegen können. Letztere sollen dann von uns für Missionszwecke verwendet resp. dem Bonifatiusvereine zugeführt werden.“ Nach dem Wortlaut der päpstlichen Bestimmung, worauf es vor allem ankommt, soll das Almosen „ad propagationem et incrementum fidei catholicae“ gespendet werden. Da liegt allerdings der Gedanke nahe, daß selbiges zunächst für das eigentliche Missionswerk dienen soll; aber der spezielle Hinweis auf ein doppeltes Werk, die Kinderschulen und Priesterseminare, deutet hinreichend an, daß das Missionswerk im weitesten Sinne des Wortes zu fassen ist, da unseres Erachtens es sich dabei um die Unterstützung von katholischen Privatschulen gegenüber den atheistischen Staatschulen und um die Unterstützung von Priesterandikulanten handelt, was ja in manchen sogenannten katholischen Ländern, dank den modernen Rechtsgrundlagen, sehr nothwendig ist. Indes betonte der heil. Vater außer der propagation auch das incrementum fidei catholicae, was nach unserer Ansicht auf das innere Wachsthum des Glaubenslebens hindeutet und darum alles in sich schließt, was der Förderung desselben dienlich sein kann. Da nun die beiden in der Frage bezeichneten Zwecke diesem Wachsthum unverkennbar dienen, so erachten wir es für erlaubt in diesem Sinne das Almosen zu verwenden. Selbstverständlich gilt das nur von dem persönlich überreichten Almosen, da das in den Büchsen gesammelte Geld der bischöflichen Behörde zur weiteren Verfügung überwandt werden muß.

Weitere Ausführungen über diese Frage bringt noch das Erml. Pastoralbl.

Es schreibt: Während bei gewöhnlichen Jubiläen des heil. Jahres keine Erwähnung eines besondern Almosens geschieht, wird bei allen außerordentlichen Jubiläen die Spendung eines Almosens als wesentliche, von Allen ohne Ausnahme zu erfüllende Bedingung vorgeschrieben. Der Wortlaut dieser Pastorschrift ist in verschiedenen Zeiten verschieden. So bezeugt Gobat tom. 2. tr. 3. c. 29, n. 220, in früheren Jahrhunderten sei die Fassung gewesen: Qui dederit eleemosynam, quantum pro sua cuique facultate visum fuerit, während im 17. Jahrhunderte nach demselben Auctor n. 219 die Fassung gewesen: Si eleemosynas ad libitum, prout caritas singulis suggesterit, fecerit, oder qui eleemosynas pro arbi-

tria suo fecerint, obre prout cuique suggesteret devotio. Diese Fassung scheint von da ab die gebräuchlichere geworden zu sein, weshalb Maurel-Schneider 2, Th. 5, Absch. 197 n. 45 schreibt: „Es heißt gewöhnlich in der Verleihungsurkunde einfach: „ein Almosen für irgend ein frommes Werk, ein Almosen nach Gutefinden, ein Almosen nach dem Willen und der Undacht eines Jeden, ein Almosen, wie es einem Jeden der Geist der Liebe eingeben wird.““

Die Doctores knüpfen hieran verschiedene Fragen, deren wichtigste sich auf die Größe des Almosens bezieht. Wir stellen ihre Ansichten hier nach einem Aufsatz des Köln. Pastoralblatts folgendermaßen zusammen.

Schnelder sagt im Anschluß an die oben angeführten Worte: Ueber die Größe des Almosens ist nichts näher bestimmt. Jedenfalls ersfüllen die Armen diese Bedingung, wenn sie eine geringe Kleinigkeit als Almosen geben. Gury n. 1069 quæst. 9 beantwortet die Frage distinguendo: 1. Wenn es in der Bulle heißt: Qui dederit eleemosynam, so genügt jedes Almosen, modo non sit ita parva, ut fore nihil esse videatur. 2. Wenn es heißt: Quantum cuique pro sua facultate visum fuerit, so muß das Almosen in etwaigem Verhältnisse mit dem Vermögen des Einzelnen stehen, weshalb ein Obolus für den Armen, nicht aber für den Reichen würde. Ita satis communiter. S. Lig. n. 538, q. 11. Der heil. Alphons unterscheidet eine dreifache Fassung der Abläßbedingung: 1. Wenn es heißt: Quantum pro sua cuique facultate visum fuerit, deckt sich seine Entscheidung mit Gury sub 2. 2. Wenn es heißt: Prout unicuique suggesteret devotio vel quantum quisque pro arbitrio iudicaverit, so muß nach Pasqualigo das Almosen nach dem Vermögen des Einzelnen be-messen werden, während Theodor vom heil. Geiste behauptet, jede, auch eine geringe Quantität, genüge. 3. Wenn es heißt: Qui dederit eleemosynam, so muß man unterscheiden; denn entweder will der Papst lediglich, daß ein Werk der Barmherzigkeit gefügt werde, oder er will Almosen für ein frommes Unternehmen; im ersten Falle genügt jedes Almosen, nicht aber im letztern, wie ausdrücklich St. Thomas lehrt. Die Stelle beim heil. Thomas, worauf der heil. Alphons sich bezieht, lautet: Dicendum quod quando datur indulgentia indeterminate ei, qui dat auxilium ad fabricam ecclesiae, intelligitur tale auxilium quod sit conveniens ei, qui auxilium dat: et secundum quod accedit ad hoc, secundum hoc plus vel minus de indulgentia censemperit. Unde etiam aliquis pauper dans unum denarium consequitur totam indulgentiam, non autem dives, quem non decet ad opus tam pium et fructuosum ita parum dare: sicut non diceretur rex alieui homini auxilium facere, si ei obolum daret (Suppl. q. 26. a. 2. ad. 3.). Diese

Unterscheidung wird von andern Moralisten einfach übergangen. Sie sagen mit Bonacina und Diana, es genüge in diesem Falle jedes Almosen nach der Rechtsregel 30 in 6: In obsecrissimum esse sequendum. Nun aber sei die Fassung: Qui dederit eleemosynam dunkel, da man sie von einem bedeutenden Almosen ebenso wie von einem geringen auslegen könne. Folglich reiche das geringste aus. Gobat l. c. In anderer Weise begründet diese Ansicht Diana tom. 4 tr. 4, resp. 22, n. 2: Illa conditio eleemosynæ indefinite proposita per quamlibet etiam minimam eleemosynam adimpletur; nam ut Aristoteles testatur, ad veritatem propositionis indefinitae quaelibet singularis sufficit. Dieser Ansicht stimmt Cardinal Hugo bei, glaubt jedoch die Mahnung befügen zu sollen: Curandum, ut eleemosynæ sint in quantitate proportionata ad finem implorandi divinam opem. De Poenit. disp. 17, n. 114.

Wenn hingegen die Klausel: „Qui dederit eleemosynam“ hinreichend erklärt ist, so läßt die andere „Quantum cuique pro sua facultate visum fuerit“ noch begründete Zweifel zu; denn wenn das Almosen dem Vermögen des Einzelnen entsprechend sein muß, so könnten, wie Diana n. 3 ausführt, die Gläubigen niemals bestimmt wissen, ob sie den Abläß gewonnenen, da es sehr schwer ist, genau zu bestimmen, welches Almosen genau dem Besitz entspricht. Ferner wenn das Almosen notwendig dem Stande und Vermögen des Einzelnen entsprechen müßte, so müßten Könige und Fürsten 100 und 1000 Thaler geben; dadurch aber würde die Gewinnung des Ablasses zu sehr erschwert. Endlich wenn die Päpste einen Abläß ausschreiben für alle, die zum Bau einer Kirche betragen, und diese Klausel buchstäblich verstanden werden müßte, so würde sich eine Summe ergeben, die nicht nur für den Bau einer Kirche, sondern vieler Kirchen ausreichte, was offenbar nicht in der Absicht des Papstes läge. Durch diese Gründe haben sich mehrere Theologen zu der Ansicht bestimmen lassen, es genüge auch in diesem Falle jegliches Almosen. Am besten gefällt uns die Auslegung dieser Klausel von Angelus Bossius bei Diana l. c.: Quantitas eleemosynæ non est mensuranda mathematicæ, mensurando ut aiunt omnes cuiusque facultates calamo et atramento, sed moraliter et prudentis viri arbitrio; in universum sufficit, ut detur eleemosyna competens statui iuxta eleemosynam, quam homines talis status communiter solent facere extra iubilæum. V. gr. vir nobilis consuevit dare in eleemosynam iulium unum; talis etiam eleemosyna sufficeret ad lucrandam indulgentiam, concessam sub onere eleemosynæ iuxta facultatem, et si iniunctæ fuerint tres eleemosynæ, satis erit, si det tres iulios. Artifex consuevit dare unum solidum pro eleemosyna, et eleemosyna unius solidi sufficit pro

lucro indulgentiae. Baro consuevit dare tres iulios, princeps scutum, rex duos aureos, satisfacient et lucrabuntur indulgentiam, si talem elemosynam erogent. Wie Diana haben auch wir dieser Erklärung nichts beizusezen.

Eine besondere Schwierigkeit machte die von Leo XIII. im heutigen Jubiläum angewendete Klausel stipemque aliquam pro sua quisque facultate, adhibito in consilium confessario, in aliquod pium conferant opus, quod ad propagationem et incrementum fidei catholicae pertineat. Durch die Entscheidung der hell. Pontifikalrie v. 30. Januar c. ist ein Doppeltes nunmehr festgestellt: 1. daß die Gläubigen im Allgemeinen nicht verpflichtet sind, bezüglich des zu spendenden Almosens mit dem Beichtvater Rath zu nehmen, sondern nur die, welche über die Höhe des ihrem Stande entsprechenden Almosens zweifeln; 2. daß die Höhe insoweit dem Vermögen der Einzelnen entsprechen müsse, als die Gabe, welche für Arme ausreicht, nicht auch für Reiche als hinreichend angesehen werden kann. Damit ist also die Ansicht, als reiche in jedem Falle ein beliebiges Almosen aus, mindestens als hier nicht anwendbar zu erachten.

Literaturbericht.

Der um den hell. Rosenkranz hochverdiente und auch in der Diözese Breslau und deren Delegatur wohlbekannte Dominicanerpater Fr. Thomas Maria Leikes hat vor seinem am 20. Mai d. J. erfolgten Tode noch das bedeutende Werk vom hell. Rosenkranz „Rosa aurea“ vollendet, welches nunmehr im Verlage von A. Kaumann in Döllmen l./B. erschienen ist. Unser Hochwürdigster Herr Fürstbischof Robert dankt für das Hochdemselben von dem Nachfolger des Verfassers in dem Umpte des Promotoris SS. Rosarii Fr. Heinrich Sos. Pfugbeil in Venlo überreichte Prachteremplar mit folgenden anerkennenden und empfehlenden Worten: „Es ist mir wohlbekannt, mit welcher Liebe und Hingabe der nunmehr verewigte Verfasser seines Amtes als Promotor SS. Rosarii gewaltet hat, und ich freue mich, daß seine Wirksamkeit durch die Herausgabe dieses Werkes auch nach seinem Tode noch fortduern wird. Denn ich bin überzeugt, daß dieses vor treffliche Werk zur Ausbreitung und Hebung des hell. Rosenkranzes wesentlich und dauernd beitragen, und insbesondere den Geistlichen Vorfiehern der Rosenkranz-Bruderschaften und Vereine zur Lösung vieler diesbezüglicher Fragen allezeit sehr willkommen sein wird.“

Personal-Nachrichten.

Angestellt wurden die Herren:

Kaplan Gustav Kosak als Lokalist in Dziergowitz. — Seelsorger Joseph Haucke zu Hohenfriedberg als Pfarrer in Gottesberg. — Seelsorger Richard Schauder als Pfarrer in Banswitz. — Pfarr-

Administrator Augustin Nitsch als Pfarrer in Zähn. — Seelsorger Thomas Kulta zu Grzendlitz als Pfarrer in Chrzymcz. — Seelsorger Theodor Hoffmann als Pfarrer in Friedewald. — Pfarrer Hermann Fuchs zu Boischow als Pfarrer in Kreuzdorf. Kaplan Jakob Pakula zu Rybnik als Pfarrer in Pstronja. — Seelsorger Augustin Wolczyk als Pfarrer in Pszow. — Seelsorger Anton Tumult als Pfarrer in Rosnochau. — Pf. Joseph Willnich zu Herrnstadt als Pfarrer in Tautlebensdorf. — Kreisvater Augustin Lorenz zu Neumarkt als Kaplan in Cz. Glogau. — Kaplan Paul Zielonkowski zu Ruda als I. Ko in Gleiwitz. — Weltpriester Stephan Schwiebeck als Kaplan in Löffel. — Weltpriester Carl Bartelmus als Kaplan in Beuthen O.S. — Weltpriester Franz Starke als Kaplan in Ziegenthal. — Weltpriester Viktor Loh als II. Kaplan in Rybnik. — Weltpriester Johannes Langer als Kaplan in Naumburg a.D. — Seelsorger Paul Vorlaß als Pfarrer in Kreuzenort. — Seelsorger Emil Gans als Pfarrer in Langendorf. — Seelsorger Theodor Grühling als Pfarrer in Landsberg a.W. — Kaplan Richard Biebler zu Naumburg a. D. als Kaplan in Brieg. — Seelsorger Hugo Czerwenska als Pfarrer in Kuttlauf. — Religionslehrer Michael Kosellek als Pfarrer in Gr. Radno. — Seelsorger Julius Thielisch zu Freihain als Pfarrer in Niemien. — Weltpriester Augustin Gaßner als Kaplan bei St. Mauritius in Breslau. — Weltpriester Paul Kirmes als Schlosskaplan in Brustawa. — Seelsorger Alfred Grönnow zu Gr. Radno als Lokalist in Bogusfür. — Pfarrer Emil Hille zu Stettin als Pfarrer in Deutsch-Wartenburg. — Kaplan Johannes Thiel zu Krappitz als Pfarrer in Gr. Leubnitz.

Gestorben:

Pfarrer Herr Mathias Filišin in Schierokau, † 2. Oktober 1886. Geistl. Rath und Pfarrer Herr Augustin Fischer in Reichenau, † 4. Oktober 1886. R. i. p.

Congregatio Latina:

Am 1. Oktober starb der Pfarrer Herr Anton Späl in Kötschken. R. i. p. — Als Sodalis wurde aufgenommen Herr Capriester und Pfarrer bei St. Vincenz Franz Schmidt in Breslau.

Am 5. Oktober starb der Pfarrer Herr Joseph Ahmann in Sachwitz. R. i. p. — Als Sodalis wurde aufgenommen Herr Pfarrer Augustin Töpler in Ober-Gläserndorf.

Am 7. Oktober starb der Präses der Congregation, Alumnatsrektor und Confessorialrath Herr Lic. theol. Paul Storch. R. i. p. — Als Sodalis wurde aufgenommen Herr Richard Stehr, Pfarrer in Motrau.

Milde Gaben.

(Vom 24. September bis 8. October incl.)

Werk der hell. Kindheit: Bleiß durch H. R. Spohr 114 fl., Rothwaltersdorf durch H. Pf. Grüger zur Loslaufung eines Heldenfindes Georg zu taufen 21 Mt., Tempelstein 5,80 Mt., Steinau O.S. durch H. Seel. Hirschberger zur Loslaufung eines Heldenfindes Maria zu taufen 24 Mt., Ziegenthal durch H. Pf. Dietrich 114 Mt., Buslawitz durch H. Cur. Weber 2,50 Mt., Buslawitz durch denselben zur Loslaufung eines Heldenfindes Joseph zu taufen 21 Mt., Tolkowitz durch H. Capri. Ronze 3 Mt., Brieg durch H. R. Jungmann 36 Mt., Kunzendorf durch H. Pf. Langer 170 Mt., Breslau 2 Mt., Bruslawa H. Rendant Bannes 5 Mt., Breslau durch H. R. Bürger 4,80 Mt., Breslau durch H. R. Klinke 18 Mt., Gleimannsdorf durch H. Pf. Dr. Laugwitz 2,35 Mt., Breslau durch H. Cur. Dr. Eymmer 25 Mt., Hoppenwalde durch H. Pf. Welzel 13 Mt.

Gott bezahlt's!

A. Sambale.

Beilage zu Nr. 20 des Schlesischen Pastoralblattes.

Für unsere Diöcese empfehlen wir

sowohl deutsch als auch polnisch:

Jubiläums-Büchlein

des
Stadt Breslau und seines Delegatur-Bezirktes
für das außergewöhnliche

Jubiläum im Jahre 1886.

Nach dem Hirtenbriefe des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof

Robert

herausgegeben von A. Meier.

Mit kirchlicher Genehmigung.

Preis 15 Pf.

Probe-Gremplare siehen gratis und franco zu Diensten.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in Breslau durch G. P. Aderholz' Buchhandlung:

Kalender für Zeit und Ewigkeit für 1887.

Schule Gottes (Zweiter Theil der „Eigenschaften Gottes“). Von Albin Stolz. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von P. Franz Hattler, S. J. Mit einem Titelbild und vielen Holzschnitten. 48 Querseiten Text. Mit oder ohne Kalendarium und Marktverzeichniß. Preis 30 Pf. (früher 35 Pf.).

Bei gleicher Ausstattung und gleichem Umfang wie der Jahrgang 1886 ist der Preis pro 1887 von 35 Pf. auf 30 Pf. ermäßigt.

Sonntagskalender für 1887. Mit vielen

Illustrationen und einem Nebus mit 25 Gaben. 48 Querseiten Text. Dazu ein Titelbild: Porträt des hochw. Herrn Dr. Joh. Chr. Ross, Erzbischof von Freiburg. Mit oder ohne Kalendarium und Marktverzeichniß. Preis 30 Pf.

Der „altmodische“ Waldbroder Pastoran, den Besen des Sonntagskalenders längst ein lieber Belanter, weiß in dem Haupttheile des Kalenders in seiner hergewinnenden Redeweise wieder so viel Ergötzliches und Erbauliches zu erzählen, daß Niemand den Kalender ohne nachhaltigen Nutzen aus der Hand legen wird. — Eine zweite Ernährung: „Das Kalenderflecklein“, über: Besser klein angefangen als klein aufgehört, gibt ein ergreifendes Ergebniß aus dem bayerischen Unterlande. Darauf folgt eine interessant geschilderte Uebersicht über die Weltgegebenheiten. Außerdem enthält der Kalender verschiedene kleinere Artikel und einen Nebus. Das prächtvolle, als besondere Beilage gedruckte Porträt des hochw. Herrn Erzbischof Dr. Ross erhält noch den Wert des Kalenders.

In unserem Verlage erschien soeben:

Geschichte der Reformation in Schlesien. Fascikel I.
Von Expreßler Dr. Joh. Hoffner, Pfarrer in Orlaschin bei Breslau. gr. 8°. 182 S. Preis 2 Mark.

Im vorigen Jahre erschien von demselben Herrn Verfasser:

Der Minorit Fr. Michael Hillebrand aus Schweidnitz. Ein Beitrag zur schlesischen Reformationsgeschichte des 16. Jahrhunderts. gr. 8°. 90 S. Preis 1 Mt. 50 Pf.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Ein neues, schönes Gebet- und Andachtsbuch für christliche Jungfrauen!

Himmlicher Liliengarten.

Katholisches Gebet- und Andachtsbuch für christliche Jungfrauen.

Sammlung der schönsten und vorzüglichsten, zumeist aus den Schriften der Heiligen entnommenen Gebete.

Mit Genehmigung der geistlichen Obern.

Preis geb. Mt. 1,50 und höher.

Verlag von A. Kaumann in Dülmen.

Die betende Jungfrau findet in demselben für die einzelnen Gezeitzen des Kirchenjahrs, für ihre religiösen Bedürfnisse, für ihre kleinen und großen Anliegen die passendsten Andachtübungen. Möge es in den Händen vieler christlichen Jungfrauen gelangen.

In Breslau vorrätig in G. P. Aderholz' Buchhandlung.



Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in Breslau durch G. P. Aderholz' Buchhandlung:

Singenberger, J., Adoro te! Orgelbuch

Dreves, O. Christ hic merit Quer. 40. (87 S.) M. 4. Preis des Gelängebuchs „O Christ hic merit“ ohne Gebetsanhang beträgt 60 Pf.; geb. 80 Pf.; mit Gebetsanhang beträgt 70 Pf.; geb. 90 Pf. — Früher ist erschienen:

Dreves, G. M. S. J., Ein Wort zur Gesang-

buchfrage. Zugleich Prolegomena zu einem Büchlein geistlicher Volkslieder. gr. 8°. (IV und 131 S.) M. 1.70.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).

Soeben ist vollständig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bestehen.

in Breslau durch G. P. Aderholz' Buchhandlung:

Dr. J. Schusters

Handbuch zur Biblischen Geschichte.

Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbeschreibung.
Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten.

Neu bearbeitet von Dr. J. P. Holzammer.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Approbation des hochw. Bischoflichen Ordinariates zu Mainz.
Vollständig in 15 Lieferungen à M. 1 oder in zwei Bänden gr. 8°. (XCl und 1601 S.) M. 15; geb. in Original-Einband, Halbsatini mit rotem und schwarzem Schildchen und Goldprägung auf dem Rücken M. 19. Einbanddecke apart pro Band M. 1,50.

Erster Band: Das Alte Testament. Mit dem großen Plan von „Jerusalem zur Zeit Jesu Christi“ von Börnhart, und der Karte: „Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems“. gr. 8°. (LXXXII und 867 S.) M. 8; geb. M. 10.

Zweiter Band: Das Neue Testament. Mit den Plänen: „Die Kirche des hell. Grabs“ und „Heutiges Jerusalem aus der Vogelschau“, und der Karte: „Die Reisen Jesu“. gr. 8°. (XX und 734 S.) M. 7; geb. M. 9.

Dieses handgebundene Handbuch soll vor allem den Lehrer und Geistlichen in Einklang setzen, sich auch ohne Fachstudien und eine stumme Bibliothek von naturwissenschaftlichen, historischen, archäologischen, exegetischen und dogmatischen Werken die zu einer gediegenen Erfklärung der biblischen Geschichte notwendigen oder nützlichen Kenntnisse zu verleihen. Zugleich aber ist das Handbuch auch für die weitesten Kreise der katholischen gebildeten Welt berechnet, um ihnen das Wichtigste aus der heiligen Geschichte vorzuführen und sie gegen die ebenso zuversichtlichen wie grundlosen Einwände des modernen Unglaubens zu waffen.

Abonnements-Einladung

auf den 27. Jahrgang des

Chrysologus.

Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit.

Preis pro Jahrgang von 12 Heften M. 5,70 => fl. 3,53 5. W.
Bei den Posthaltern pro Quartal (3 Hefte) M. 1,50 =>
= 93 Kreuzer 6. W.

Gest 1 ist soeben erschienen. Abonnements übernehmen alle Buchhandlungen, welche auch das 1. Gest zur Ansicht liefern.

Verlag von Ferdinand Schöningh
in Paderborn und Münster.

In Breslau vorrätig in G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Mit einem Prospekt über die Volks-Ausgabe von Adalbert Stifter's Ausgewählten Werken.

Druck von Robert Nischlowsky in Breslau.

Donauwörther katholische Kalender für 1887.

Wir empfehlen hiermit die in unserem Verlage erscheinenden, nachstehend verzeichneten

Donauwörther katholischen Kalender für 1887
und bitten herzlich um möglichst große Verbreitung.

Monika-Kalender. XI. Jahrg. 1887. Mit einem sehr gut ausgeführten farbigen Titelbild und vielen Illustrationen. Mit Markt-Verzeichniß und Wandkalender. Quarformat. Preis 50 ₔ.

Kleiner Dienstboten-Kalender. IX. Jahrg. 1887. Mit vielen Abbildungen. Taschenformat. Preis 20 ₔ.

Kinder-Kalender. IX. Jahrg. 1887. Mit vielen Bildern. Kleinstes Taschenformat. Preis ungebunden 20 ₔ; in Leinw. geb. 45 ₔ.

Katholischer Lehrer-Kalender. VIII. Jahrg. 1887. 80. Preis in Leinwand geb. M. 1.—.

Der Soldatenfreund. Taschen-Kalender f. Soldaten. II. Jahrgang. 1887. Mit vielen Illustrationen und feinstem farbigen Umschlag. Preis 10 ₔ.

Taschen-Kalender für die studierende Jugend. IX. Jahrg. 1887. fl. 80. Preis in halb Leinw. geb. 40 ₔ; in ganz Leinw. geb. 60 ₔ.

Thiersch-Kalender. V. Jahrgang. 1887. Mit vielen Illustrationen. Kleinstes Taschenformat. Preis 10 ₔ.

Wiederverkäufern hohen Rabatt. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, jeder Buchbinder, Postbote u. s. w., sowie die unterzeichnete Verlagshandlung entgegen.

In Breslau vorrätig in G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Hochachtungsvoll

Donauwörth, 1886. **Buchhandlung L. Duer.**

Das

I. Schlesische Special-Institut

für

Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände

von

C. Buhl in Breslau,

Kl. Domstraße Nr. 4,

gegründet 1865, prämiert mit der silbernen Medaille 1881,

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von Sr. Bischoflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Gleich, zur Herstellung von Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Stalinen (Original-Holzschniterei) in allen Größen bei solider und kostengünstiger Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

